a 146008

1971 ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE – PHILOSOPHICA ET HISTORICA 3-4, PAG. 161–177

HEINRICH KOLLER

REGISTERFÜHRUNG UND KANZLEIREFORM IM 15. JAHRHUNDERT*)

Die Vorstellungen von den Höhepunkten in der europäischen Geschichte während der karolingischen, ottonischen und staufischen Epochen und die Theorie vom Verfall im 14. und 15. Jahrhundert beruhen unter anderem auf der Hypothese, es seien wichtige schriftliche Materialien, die bessere Einsicht in die Zustände der Vergangenheit ermöglichen und die Vorzüge des Hochmittelalters beweisen könnten, in spätéren Wirren verloren gegangen; von den umfangreichen Unterlagen einer überaus aktiven Regierungstätigkeit sei daher der größte Teil vernichtet, wie dies auch für die Antike angenommen werden muß. Demnach hätten nach älterer Ansicht die hochmittelalterlichen Herrscher eine relativ hoch entwickelte Verwaltung besessen, von deren Niederschlag nur ein geringer Rest erhalten geblieben ist. Nach jüngeren Forschungen, die in erster Linie für Kaiser- und Papstkanzlei betrieben wurden — für andere Machtzentren ist die Quellenlage so dürftig, daß darüber nicht viel vermutet werden kann — müssen wir diese Theorie bezweifeln. Die Administration war im 11. und 12. Jahrhundert schlicht, auf weite Strecken sogar primitiv¹]. Die für das Entstehen und Werden des modernen Staates wesentliche Verwaltung muß sich daher erst später entwickelt haben.2] Doch dieses Thema ist kaum bearbeitet.3] Es fehlt an tiefschürfenden Darstellungen, es gibt bestenfalls Anregungen und

*) Znění této rozpravy bylo v nepatrně pozměněné formě předneseno dne 9. října 1969 na veřejné přednášce, kterou autor měl v Praze na pozvání filosofické fakulty University Karlovy a její katedry pomocných věd historických.

2) E. Hassinger, Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300—1600, 2. Aufl. (1966) 64ff. mit weiterer Literatur. Vgl. dazu auch die für die ältere Zeit geführte Diskussion: F. Graus, Les débuts des États du Moyen Age en Europe centrale (Comité int. des scienc. hist., 1965, Rapports IV, 1965) 103ff. L'Europe aux IXe — XIe siècles, Aux origines des États nationaux (1968).

3) Die Lücke in der Forschung suchen zu schließen die Annali della Fondazione Italiana per la storia amministrativa 1ff. (1964ff.) mit erschöpfender Literaturübersicht. Das Problem streicht heraus F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte 8. Aufl. (1950) 11ff.

¹⁾ Vgl. dazu etwa R. Elze, Das "sacrum palatium Lateranense" (Studi Gregoriani 4, 1952) 38ff. P. Rabikauskas, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscellanea Hist. Pont. 20, 1958) 70ff. Die einfachen Verhältnisse ergeben sich auch aus dem geringen Kanzleipersonal. Vgl. dazu F. Hausmann, Reichskanzlei und Hojkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der Monumenta Germ. Hist. 14, 1958)u. J. Fleckenstein, Die Hojkapelle der deutschen Könige (Ebendu 16/1 und 2, 1955 und 1966). H. Appelt, Die Reichsarchive in den frühstaufischen Burgunderdiplomen (Festschrift Hans Lentze, 1969) 1ff.

Vorarbeiten; mehr kann, wie vorausgeschickt werden darf, auch in der folgenden Studie nicht geboten werden.

Für diese Mängel gibt es manche Gründe. Ungünstig wirkt sich die Aufsplitterung der Geschichtswissenschaft in Teilgebiete aus, in die Diplomatik, in die Rechtsgeschichte und in die Verwaltungsgeschichte. Jedes dieser Fächer setzt andere Akzente; die Verwaltungsgeschichte wendet ihr Augenmerk zu einseitig der Neuzeit zu, wie die einschlägigen Bücher aus dem Bereich der Donaumonarchie beweisen, die Diplomatik verlegt ihr Schwergewicht auf das frühe Hochmittelalter, die Rechtsgeschichte konzentriert ihr Interesse auf das Frühmittelalter oder auf das frühe Spätmittelalter. Schon wegen dieser Divergenz des zeitlichen Ansatzes ist die Zusammenarbeit zwischen diesen Disziplinen schwierig. Außerdem lebt ein im 19. Jahrhundert eingeführter Positivismus weiter, der sich mit der Bestandsaufnahme begnügt, aber kaum nach den Zusammenhängen fragt; wesentliche Probleme werden auf diese Weise verschüttet, wichtige Fragen werden nicht gestellt. Dies sind einige der Ursachen für die oft beklagte, unzulängliche Erforschung des ausgehenden Mittelalters. 5]

Es ist hier nicht der Ort, diese Beschwerde weiter auszuführen, doch muß diese Tatsache erwähnt werden, da sie das Fehlen geeigneter Terminologien und des Denkgerüstes klarer Definitionen erklärt.6] Daher sollen grundsätzliche Bemerkungen vorausgeschickt sein, die unter normalen Umständen einen Aufsatz des vorliegenden Umfangs nicht belasten dürften. Vor allem soll jedoch die Tragweite des Entschlusses mittelalterlicher Herrscher herausgestrichen werden, seit einem bestimmten Zeitpunkt für die Dokumentation wichtiger Vorgänge im eigenen Archiv zu sorgen, Absprachen und Entscheidungen zu protokollieren und von ausgestellten Schriftstücken Abschriften zurückzubehalten. zu registrieren, wie es in der Fachsprache heißt. Es darf nicht vergessen werden, daß es im Mittelalter durch Jahrhunderte üblich war, Belege durch den Interessenten, den Empfänger, thesaurieren zu lassen, dem damit große Handlungs- und Aktionsfähigkeit eingeräumt wurde, denn nur er hatte in wichtigen Situationen die Unterlagen zur Verfügung. Erst als die Hoheitsträger von allen ihren wichtigen Schriftstücken, die sie ausgestellt hatten, Abschriften zurückbehielten - wobei ihre Ansicht, was wichtig war, sehr schwankte - war den Machthabern die Möglichkeit jener Kontrolle gegeben, die für den modernen Staat so selbstverständlich ist, daß die ältere Forschung gar nicht auf den Ge-

5) Erschöpfend und vorbildlich bringt den Stand der Forschung F. Graus, Das Spätmittelalter als Krisenzeit [Mediaevalia Bohemica 1/1969 Supplementum 1, 4ft.].

⁴) Vgl. vor allem Th. Fellner — H. Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, Abt. 1, Band 1—3 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichis 5—7, 1907). Den Stand der Forschung bietet E. Hellbling. Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 118ff. In der neuesten Literatur stehen die verfassungsrechtlichen Probleme eindeutig im Vordergrund gegenüber den administrativen Fragen, die leider zu wenig beachtet werden. Vgl. etwa O. Hageneder, K. Gutkas und H. Sturmbergerin: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, hrsg. vom Institut für Österreichkunde (1969) 21ff.

^{8]} Vgl. dazu auch K. G. Theuerkauf, Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland (Annali della Fond. it. per la storia ammin. 2, 1965) 3711.

danken kam, man hätte auf diese Behelfe verzichten können. Damit sind wir bei der fundamentalen Bedeutung der Registrierung angelangt, deren Gewicht aber nur gelegentlich, wie etwa bei der heftigen modernen Diskussion um die Klassifizierung der sogenannten älteren Papstregister, erkannt und entsprechend gewürdigt wird.7) Doch die Registerführung war nicht nur ein wichtiges Hilfsmittel mittelalterlicher Regierungstechnik, sie ist für uns heute auch ein verläßlicher Maßstab für die Qualität, aber auch für die Unzulänglichkeit administrativer Tätigkeit und muß schon aus diesem Grunde stärker beachtet werden.

Die Erforschung dieser Thematik verlangt eine relativ saubere Definition des Begriffes "Register", die in der modernen Literatur erheblich auseinander geht. Nach Seeliger sind darunter "jene Erzeugnisse anzusehen, welche eine Behörde über die eigenen Verwaltungsmaßregeln belehren sollen. Das Wort Register ist dabei nicht auf Urkundenbücher allein zu beziehen, sondern auf Produkte, welche das Buchen der behördlichen Anordnungen überhaupt betreffen".8) Seeliger wendet sich gegen die weitverbreitete und heute noch gängige Ansicht, die Register einfach als Verzeichnisse von Urkundenabschriften anzusprechen,9} wie es auch Bresslau meint, der darin "die Abschriften eines Ausstellers seiner Urkunden für verschiedene Empfänger" sieht.¹0] Seeligers Abgrenzung leidet unter einer schummrigen und unklaren Terminologie,¹¹] bietet aber den Vorteil, das verwaltungsgeschichtliche Element zu betonen; diese wichtige Eigenschaft des Materials übergeht Bresslau, nach dessen Definition auch jene Sammlungen, die publizistischen oder gelehrten juristischen Zwecken dienten, als Register zu betrachten wären. Da diese Meinung aber nur zu den oben erwähnten Diskussionen führt, die unter diesen Voraussetzungen kaum befriedigend abgeschlossen werden können, müssen wir uns davon distanzieren. Wenn wir das Register als Phänomen der Verwaltungsgeschichte ansprechen — dazu sind wir berechtigt, da nach mittelalterlichem Sprachgebrauch darunter in erster Linie ein Behelf der Administration verstanden wurde¹²) — dann ist damit nur jene Sammlung

fenden Literaturangaben und H. Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I. hrsg v. H. Patze = (Vorträge und Forschungen 13, Sigmaringen 1970) S. 9ff. Jüngst grundlegend

⁷⁾ Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1, 3. Aufl. (1958) 101. Zuletzt zusammenfassend D. Lohrmann, Das Register Papst Johannes' VIII. (1968) 157ff. mit erschöpfender Literaturangabe.

3) G. Seeliger, Die Registerjührung am deutschen Königshof bis 1493 (Mittellungen

des Inst. f. österr. Geschichtsfor., Erg.-Bd. 3, 1894) 223.

⁹⁾ Vgl. etwa E. Bayer, Wörterbuch zur Geschichte (1960) 412. R. Klauser — O. Meyer, Clavis mediaevalis (1962) 2071.

^{17]} Bresslau, Handbuch 103, Anm. 2. 11] Die Verwendung der Termini "Produkt, Buchen, behördliche Anordnungen" zeigt die Unsicherheit Seeligers. Diese Ausdrücke sind so verschwommen, dass Seeligers Defi-

nition darunter leidet. 12) Zum Sprachgebrauch vgl. Bresslau, Handbuch 1, 103. Aus der reichen Literatur zu den Registern ist für unser Thema wichtig A. Zauner, Das älteste Tiroler Kanzleiregister 1308-1315 (Fontes rer. Austr. 11/78, 1967). P. Moraw, Kanzlei und Kanzlelpersonal König Ruprechts (Archiv für Diplomatik 15, 1969) 428ff., bes. 440ff. I. Hlaváček, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419 [Schriften der MGH 23, 1970] S. 290ff. mit erschöp-

u bezeichnen, die als Hilfsmittel der Verwaltung unter Beachtung bestimmter lichtlinien mit der Absicht angelegt wird, aufgehoben zu werden, um später vieder der Bürokratie zur Verfügung zu stehen. Man stellte, ehe es zur Resisterführung kam, folglich auch grundsätzliche Überlegungen an. Das Reister ist daher über die von Bresslau gegebene gängige Definition hinaus ls planmäßige und für die zukünftige Tätigkeit der Bürokratie angelegte Doumentensammlung zu charakterisieren. Material, das aus historischem Interese zusammengetragen oder als Unterlage für ein historisches Werk verwendet vurde, nach dessen Fertigstellung vernichtet werden sollte, durch einen Zuall aber erhalten blieb, kann ebensowenig als Register bezeichnet werden wie schriftstücke, die aus publizistischen, pädagogischen, juristischen oder anderen bsichten gehortet wurden. Ausklammern müssen wir auch das deponierte schriftgut, dem ursprünglich die zukunftsweisende Tendenz fehlte und das demach gleichfalls unabsichtlich auf uns kam, da es die Ziele der Verwaltung erschleiert und daher auch deren Methoden nicht richtig widerspiegelt. Diese rundsätze sollen als Richtschnur dienen.

Alle diese Dinge sind nur für den Bereich der Kurie besser erforscht. Das apsttum spielt seit dem 12. Jahrhundert im Abendland eine besondere Rolle, faßnahmen und Errungenschaften der kurialen Bürokratie waren zwar vorsildlich, aber für die Verhältnisse in Europa nicht typisch. Dagegen sanken ie Kaiser im 13. Jahrhundert zur Bedeutung nationaler Könige ab, die Zustände m luxemburgischen und habsburgischen Hof sind daher für die spätmittelalteriche Administration so kennzeichnend, daß die Erkenntnisse aus diesem Bereich en allgemeinen Bedingungen entsprechen dürften. Es ist daher durchaus leitin, die Untersuchungen zunächst auf die Registerführung der Reichskanzlei inzugrenzen. Doch auch in diesem Falle bleibt das Thema zunächst viel zu umangreich. Überlieferungsprobleme, kulturhistorische Aspekte — der Einbruch er Nationalsprachen und die damit ermöglichte Ausbreitung des schriftlichen echtes 14) — die Bedeutung des Papiers als Beschreibstoff, wichtigste Vorausetzung für die Modernisierung der Verwaltung, 15) und anderes mehr wären

H. Bansa, Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. XXIV-1, 1971).

^{&#}x27;) Vgl. zusammenfassend L. Santifaller, Neuere Editionen mittelalterlicher Königsund Papsturkunden (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Mittellungen der Wiener Diplomata-Abt. der Monumenta Germ. Hist. 6, 1958) 40ff. P. Herde, Beiträge-zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 1, 1961) 174ff. Vgl. dazu auch oben Anm. 7.

ygl. dazu A. Lhotsky, Zur Frühgeschichte der Wiener Hofbibliothek (Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 59 (1951) 329ff. I. Stolzenberg, Urkundenparteien und Urkundensprache (Archiv für Diplomatik 7/8, 1961/1962) 214ff. V. Uhliřová, Zur Problematik der tschechisch verfassten Urkunden der vorhussitischen Zeit (Ebenda 11/12, 1965/66) 468ff. Hlaváček, Das Urkunden- und Kanzleiwesen 87ff.

Es wird kaum beachtet, daß durch die Verbesserung der Qualität des Papiers, durch dessen billigeren Preis und die deshalb mögliche größere Verbreitung des Beschreibstoffes die Verwaltung neue Methoden einführen konnte, die von den Zeitgenossen nicht begriffen wurden. Es ist bezeichnend, daß im 15. Jahrhundert die Faustregel oft beibehalten wurde, daß Schriftstücke auf Pergament wertvoll, auf Papier da-

wenigstens kurz zu streifen. Um uns nicht in diesen Fragen verlieren, wollen wir uns auf das 15. Jahrhundert beschränken, einen Zeitabschnitt, der wegen seines Materialreichtums relativ exakt bearbeitet werden kann. Grundlage aller jüngerer Studien ist noch immer ein 1894 erschienener Aufsatz Seeligers, der auf den ersten Seiten eine weitgespannte Darstellung der

bürokratischen Tätigkeit der Reichskanzlei erwarten läßt, aber bald von Handschriftenbeschreibungen und Bestandsaufnahmen erdrückt wird. 16) Um nicht ganz in diesen Details unterzugehen, versuchte Seeliger wenigstens einige Prinzipien beim Geschäftsgang und einige Kanzleibräuche zu klären, doch dehnte er dabei sein Gesamtergebnis allzu summarisch auf zwei Jahrhunderte aus; daher mußte er Schwankungen und bemerkenswerte Einzelheiten übergehen. Er bemerkte zwar Unterschiede, so etwa die Dürftigkeit der Unterlagen aus der Zeit Siegmunds und Albrechts II., doch ging er darüber mit der Erklärung hinweg, es sei zwar unter diesen Herrschern so viel geschrieben worden wie unter den anderen, nur sei aus dieser Epoche weniger erhalten.¹⁷] Es spukt

bringen konnte, noch nicht ausgewertet sind.19]

also hier die Verlusttheorie. Seeliger gelangt endlich zur Meinung, daß die Registerführung im 15. Jahrhundert einen beachtlichen Aufschwung nahm. "Das aber war", so fährt er fort, "nur eine Folge des großen Aufschwungs, den damals die Befugnisse des Staates nahmen, Folge der wachsenden Maßregeln und Beurkundungen, die von der staatlichen Zentralstelle ausgingen".18] Dieses Urteil gilt heute noch, da die jüngsten Erkenntnisse Moraws, der gegen diese Theorie von einer allmählichen Steigerung und Entwicklung manche Argumente vor-Wenn wir uns den ältesten Beständen, den sogenannten Registern König Ruprechts von der Pfalz, zuwenden, müssen wir bereits an Seeligers Thesen Kritik üben, der 14 Handschriften dieses Herrschers berücksichtigte. Vier dieser Kodizes bezeichnete er als Abschriften, die sich in der Tat jüngst endgültig als

gegen wertlos waren. Zur Geschichte des Papiers vgl. L. Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalters (Mittellungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch., Erg.-Bd. 16/1, 1953) 133ff. 16] Seeliger, Registerführung 23311.

²⁰] Seeliger, Registerführung 382. Dazu Moraw, Kanzlel und Kanzlelpersonal 411ff. 11) Es wurde von Seeliger, Registerführung 255tf. genauer beschrieben. Graf. I. v. Oberndorff — M. Krebs, Regesten der Pjalgrajen am Rhein 2 [= J. F. Boehmer, Regesta Imperii X, 1912-1939) n. 1522 bezeichnen die Lagen, die noch die Zählung des 15. Jahrhunderts aufweisen, als verbunden. Die Handschrift, die heute die Sign. 67/898 trägt [alte Sign. Kopialbuch der Pfalz 540] ist von Moraw, Kanzlet und Kanzleipersonal 440 nur flüchtig erwähnt. Der von Seeliger besonders beachtete von S. 253-336 reichende Teil, der die Beziehungen Ruprechts zum Papst behandelt, ist in einem Zuge von einer einzigen Hand geschrieben. An eine Registerführung würde ich auf Grund dieses Befundes nicht denken. Zu welchem Zwecke diese Dokumen-

Koplen herausstellten, die erst 1411 geschaffen wurden und die daher nicht den Niederschlag der eigentlichen Verwaltungstätigkeit darstellen.²⁰) Sie dürfen folglich aus weiteren Überlegungen ausgeschieden werden. Irreführend ist auch ein falsch eingebundenes Doppelblatt,21) das eindeutig aus einem Register

17) Seeliger, Registerführung 2751. 14) Seeliger, Registerführung 360. 19) Moraw, Kanzlet und Kanzleipersonal 439 jf.

tammt. Dieser Kodex wurde deshalb als Register angesprochen, ist aber in Virklichkeit dem Bestand der Abrechnungsbücher zuzuordnen.²²] Ausklammern ürfen wir ferner eine Handschrift, die der landesfürstlichen Verwaltung zueschrieben werden muß.23] Die verbliebenen neun Kodizes zerfallen klar in rei zu Wien verwahrte Bücher, die zweifellos als die Register schlechtweg ngesehen wurden, wie auch aus ihrem weiteren Schicksal hervorgeht,241 zweiens in drei Handschriften finanziellen Inhalts. von Moraw zuletzt als "zusamnengebundene Hefte" bezeichnet, die zu Karlsruhe liegen,25] und drittens in inen Bestand von drei Kodizes, die nicht auf Anhieb zu charakterisieren sind.251 die Überprüfung zeigt, daß Seeliger zunächst keineswegs methodisch vorbildich vorging. Er nahm kurz entschlossen alles in seine Untersuchung auf. was nan ihm aus Karlsruhe schickte und irgendwann von einem Archivar als Relister bezeichnet worden war. Es entging ihm dafür ein Münchner Kodex, der ür seine Darstellung wichtig gewesen wäre, für uns aber belanglos ist.71

Die zu Wien verwahrten Bände sind die eigentlichen Registerbücher: sie eribrigen jede weitere Bemerkung; problematisch sind dagegen die Sammlungen inanziellen Inhalts. Eine enthält in erster Linie Notizen und ist daher auch als Abrechnungsbuch" bezeichnet worden,28) die zweite bringt Abschriften verschietener Dokumente, nicht nur Urkunden Ruprechts, sondern auch anderer Aussteller, und ist daher wegen dieser Eigenschaft eher als "Kopialbuch" und kaum ils Register anzusprechen.29] Diese Eigenheit zeigt auch der dritte Kodex dieser Reihe. Er enthält zudem Bestände aus den landesfürstlichen Behörden anderer Kurfürsten. Der von Seeliger besonders beachtete Teil ist, wie bereits erwähnt, verbunden.30] Welchem Umstand wir diese drei Kodizes verdanken. läßt sich kaum feststellen. Ihre Anlage verrät weder besondere Sorgfalt noch Planmäßigkeit, die typischen Eigenheiten eines Registers, und vermittelt eher

tensammlung nochmals abgeschrieben wurde, vermag ich nicht zu sagen, doch würde ich in erster Linie ein historisches Interesse vermuten, aber nicht verwaltungstechnische Absichten.

2) So Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal 440.

Karlsruhe, Generallandesarchiv 67/906. Vgl. dazu Seeliger 252ff.

11) Staatsarchiv Wien, Haus-, Hof- uns Staatsarchiv Reichsregister A, B und C. Dazu zuletzt Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal 440ff.

Karlsruhe, Generallandesarchiv 67/871, 67/898, 67/898. Dazu Moraw, Kanzlet und Kanzleipersonal 440.

*) Karlsruhe, Generallandesarchiv 67, 939, 67/809, 67/950.

27) München, Hauptstaatsarchiv Hs. Oberster Lehenhof 1a, Vgl. dazu Moraw, Kanzlei

und Kanzleipersonal 441.

²¹) Karlsruhe, Generallandesarchiv 67/896. Vgl. dazu Seeliger, Registerführung 260tt. Der Charakter dieser Handschrift, die aus Teilen zusammengesetzt wurde, die ursprünglich gar nicht zusammengebunden werden sollten, bereitet Schwierigkeiten auch dem Inventar des Grossherzoglich Badischen General-Landesarchiv, hrsg. v. d. Grossherzoglichen Archivdirektion 1 (1901) 145. Hier wird der Kodex "Diarium" genannt, doch ist auch diese Bezeichnung nicht ganz glücklich.

2') Karlsruhe, Generallandesarchiv 67/871. Dazu Seeliger, Registerführung 258ff., wo zunächst ausdrücklich festgestellt wird, es liege gewiß kein "elgentliches Reichsregister" vor und der landesfürstliche Charakter dieses Stückes herausgestrichen ist. Dennoch wird in der Folge dann dauernd von Registerführung gesprochen. Die vie-

len Zusätze weisen die Eintragungen eindeutig als Rechnungsbelege aus.

50] Ebenda 67/898. Vgl. dazu oben Anm. 21.

den Eindruck, eine rührige, aber weder sehr systematische noch übertrieben ordentliche Verwaltung habe einige Schriftstücke deponiert, ohne sich recht klar zu werden, ob diese Bestände für die Administration in der Zukunft nützlich sein werden oder nicht. Da nicht einmal beweisbar ist, daß diese Sammlungen für die Verwaltung angelegt wurden, wie es auch Seeliger verlangte, um den Charakter eines Registers feststellen zu können, möchte ich vorschlagen, diese Handschriften lieber nicht als das Ergebnis einer Registerführung im eigentli-

chen Sinne des Wortes anzusehen. Drei Kodizes beweisen jedoch, daß die Grenzen fließend sind. Die Karlsruher Handschrift 67/809 war ursprünglich gewiß nicht als Register gedacht. Der Band enthält manches (Eidesformeln, Urkunden, die nicht von Ruprecht ausgestellt wurden), das nicht unbedingt in ein Register gehört. Die Schrift ist auch zunächst lässig, die Hände wechseln dauernd. Die Registerführung war jedoch meistens eine Vertrauenssache, die im allgemeinen nur von einem einzigen oder nur von wenigen Schreibern wahrgenommen wurde. Im ersten Teil erinnert

ŧ

dieser Kodex daher keinesfalls an ein Register. Ab 1402 wird jedoch die Führung sorgfältiger und später, wie die nachträglich angebrachte Überschrift auf der ersten Seite verrät, wurde diese Handschrift auch zu den Registern gezählt. 11} Ein ganz anderes Schicksal hatte die Karlsruher Handschrift 67/950. Sie war zunächst ganz im Sinne einer Registerführung sehr sorgfältig gehalten, verlor aber dann immer mehr ihren Charakter.32] Von diesen beiden Büchern unterscheidet sich endlich der dritte Kodex der Reihe, der als Register über Ruprechts Schieds- und Friedenstätigkeit bezeichnend wird.33) Er bestand ursprünglich aus vier Bündeln bzw. Lagen, die gesondert angelegt und erst später vereinigt wurden. Dem gab man dann noch alles mögliche Material bei, ohne daß der Zweck dieser Zusammenstellung deutlich wird. Dieser Befund verstärkt zunächst unsere Skepsis gegen Seeligers Verlusttheorie. Jene Kodizes, die sich als eindeutige Register herausstellten und die

den offensichtlich wichtigsten Bestand bildeten, dürften nämlich nicht nur ziemlich vollständig erhalten sein, sie wurden auch an Ruprechts Nachfolger ausgeliefert und sind auch zu Wien verwahrt, wo auch die anderen Reichsregister liegen. Wenn wir ferner alle Urkunden, die in diesen Bänden niedergeschrieben sind, überprüfen, zeigt es sich, daß die überwiegende Mehrheit der Schriftstücke Privilegien sind und daß daher unter Ruprecht bereits der Grundsatz angewandt war, nur Privilegien zu registrieren,34) wie es auch die an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit entstandenen Kanzleiregeln vorsahen.³⁵) Briefe,

541ff.

kennen" war für die Registrierung entscheidend. Vgl. dazu Bresslau, Handbuch 1,

^{31]} Vgl. dazu Oberndorff n. 2371. Seeliger, Registerführung 251f. 32) Vgl. dazu Seeliger, Registerführung 256f., wo jedoch nicht angegeben ist, daß der

Kodex allmählich ein Protokolibuch wird, und daß die protokollarischen Notizen in späteren Teilen zahlreicher sind als Urkundenabschriften. Eine genaue inhaltliche Analyse der Handschrift würde zu weit führen.

³³⁾ Karlsruhe, Generallandesarchiv 67/939. Dazu Seeliger, Registerführung 2571. M) Vgl. dazu Moraw 440. 25] Das Privileg war an den inneren Merkmalen für die Registratoren erkennbar, die oft nach Konzepten oder Abschriften registrierten. Der Beginn mit dem Wort "be-

Mandate, Berichte und ähnliche Schreiben, mochten sie auch noch so inhaltsreich sein, wurden dagegen nicht berücksichtigt. Die eigentlichen Register waren, wie wir erkennen können, zwar sehr sorgfältig angelegt und auch so sorgsam verwahrt, daß entscheidende Verluste vermieden werden konnten, doch wurde viel weniger registriert, als Seeliger vermutete. Es ist daher die Hypothese abzulehnen, daß die Registerführung mit der Schriftlichkeit in der Verwaltung automatisch gewachsen wäre.

Es darf aber dennoch nicht übersehen werden, daß diese starren Bräuche unter Ruprecht als ungünstig empfunden wurden. Wir erkennen an einer Handschrift, die langsam den Charakter eines Registers annahm, daß man bemüht war, mehr beim Aussteller zu deponieren, als die Verwaltung nach ihren Grundsätzen und Plänen vorsah. Das Hinterlegen einiger Materialen, die zunächst gewiß nicht als Teile der Registerführung angesehen wurden, beweist ferner, daß man dachte, die Registrierung entgegen den starren Normen nach den verschiedensten Sachgebieten hin auszuweiten. Alle diese Versuche sind uns ein Beleg für den Ausbau der Bürokratie in der Pfalz, wo dank der Heidelberger Universität ein gut geschulter Beamtenstab zur Verfügung stand. Eindringlich wies jüngst Moraw diese Vorzüge nach und konnte gleichzeitig darlegen, daß nach dem Tode Ruprechts von der Pfalz wieder ein Abstieg einsetzte.361 Diese Erkenntnis ruft uns ins Bewußtsein, daß wir die Erfahrungen der Gegenwart, nach denen die Verwaltung ein unerschütterliches Element darstellt, nicht in das Spätmittelalter übertragen dürfen. Die Administration des 15. Jahrhunderts war noch ein sehr gebrechliches Instrument, das in seinem Funktionieren sehr äußeren Einflüssen unterworfen war und das daher in seiner Entwicklung sehr rasch und erheblich schwankte. Größere politische Erschütterungen beeinträchtigten die Behörden stark. Es darf daher nicht überraschen, daß die Zwistigkeiten nach 1410 die Reichskanzlei schädigten und daß Siegmund, als er 1411 die Regierung antrat, sehr bescheiden beginnen mußte. obwohl ihm erfahrenes Personal zu Verfügung stand.37]

Das zeigt nicht zuletzt die Registerführung aus den folgenden Jahren, als man mit einem einzigen, laufend geführten, aber keineswegs sehr sorgfältig geschriebenen Band auskam. Die bescheidene Verwaltung erlag beinahe, als der Herrscher eine zweijährige Reise durch Westeuropa antrat. Damals wurden von Siegmund nur die unbedingt notwendigen Schriftstücke ausgestellt, die

³⁶⁾ Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal 439. Der von Moraw herausgestrichene Unterschied ist in Wirklichkeit noch deutlicher. Wenn wir nämlich nicht nur den Durchschnitt aus der gesamten Regierungszeit Siegmunds berücksichtigen, sondern auch noch den Aufschwung, den die Kanzlei nach 1433 nahm, in Rechnung steilen, ist der Abfall noch klarer. Ruprecht stellte fast 500 Urkunden im Jahre aus, Siegmund dagegen nach seinem Regierungsantritt nicht viel mehr als die Hälfte dieser Zahl, obwohl der Machtbereich des Pfälzers eingeschränkt war. Wenn wir alle diese Faktoren einbeziehen, müssen wir feststellen, daß Siegmund im Vergleich zu Ruprecht sich zunächst auf einen völlig zerrütteten Behördenapparat stützen mußte.
37) Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal 527ff.

³⁸⁾ H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II. [Mittellungen des Österr. Staatsarchivs Ergbd. 4, 1955) 13ff.

Registerführung unterblieb fast gänzlich.²⁹] Daher war es notwendig 1417 zu reformieren, als auch Martin V. die Kurie reorganisierte und dabei die Kanzlei neu gestaltete.40) Im Urkundenmaterial Siegmunds fanden diese Bemühungen keinen deutlichen Niederschlag, wohl aber in der Registerführung. Am 16. Feber 1417 begann Johannes Kirchen, ein gewiegter Beamter, der schon Wenzel und Ruprecht von der Pfalz gedient hatte,41] einen neuen sauber geschriebenen und sehr verläßlich geführten Registerband, der zeigt, daß der Wille zu Verbesserungen durchaus bestand. Diese korrekten Aufzeichnungen sollten aber wohl der Auftakt sein für den weiteren Ausbau der Zentralbehörden. Doch diese guten Vorsätze wurden nicht verwirklicht. Der König erlitt in Böhmen eine Schlappe und mußte sich nach Ungarn zurückziehen; unter diesen Begleitumständen war die Aussicht gering, die Bürokratie im Reich zu verbessern. Die Registerführung wurde daher auch in den folgenden Jahren nicht verändert. Man begnügte sich weiterhin mit einem einzigen, chronologisch geführten Band, in dem nach wie vor, wenn wir von spärlichen Ausnahmen absehen, hauptsächlich Privilegien eingetragen wurden.42) Einen Aufschwung nahm die Reichskanzlei erst 1433, als Kaspar Schlick diese Behörde übernahm, Siegmund die Kaiserkrone erwarb und am Konzil zu Basel den Höhepunkt seiner Machtentfaltung erlebte. Auf dieser Kirchenversammlung wurde ein gesteigerter und inhaltlich verbesserter Schriftverkehr notwendig,43] der eine Vergrößerung des Mitarbeiterstabes erforderte. Das Wachsen des Hofes. das damais eine allgemeine Erscheinung war und Sorge bereitete,44) können wir auch aus der abnehmenden Reisetätigkeit des Kaisers erschließen Der Standort wurde nur mehr selten gewechselt, Quartier fast nur mehr in großen Städten bezogen, wo genügend Unterkünfte vorhanden waren.45] Die bis dahin übliche Reiseherrschaft wurde nicht zuletzt wegen des Anschwellens des Verwaltungsapparates erschwert, so daß Pläne geschmiedet werden mußten, die

31 W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437) [J. F. Böhmer, Regesta

eine feste Hauptstadt voraussetzten,46) Doch der Luxemburger hielt sich von solchen Neuerungen fern.⁴⁷) Weder Siegmund noch Albrecht entschlossen sich zu

diesem naheliegenden Schritt.

Imperii XI, 1896-1900) n. 1877bff.

¹ Vgl. dazu zuletzt A. Strnad, Konstanz und der Plan eines deutschen "National-

kardinals" (Das Konzil von Konstanz, Festschrift hrsg. v. A. Franzen und W. Müller, 1964) 39911.

⁴⁾ Koller, Reichsregister 13. Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal 488ff. 42) Koller, Reichsregister 1411.

vorangegangenen Jahren.

Die Kanzlei stellte zu dieser Zeit etwa um die Hälfte mehr Urkunden aus als in den 4) Reformation Kaiser Stegmunds hrsgbn. von H. Koller [Mon. Germ. Hist., Staatsschriften 6, 1964) 110 und 130. 45) Nach 1433 sind Basel-Ulm-Regensburg-Wien-Brünn - (nur ein Kurzaufenthalt in Tir-

nau] und Stuhlweißenburg die Aufenthaltsorte; Altmann, n. 9697bff. 4] Vgl. den Vorschlag von Johannes Schele, Concilium Basiliense [Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel 8, 1936) 127, Böhmen als Mittelpunkt des Reiches für alle Zukunst sestzusetzen. Zur Bedeutung Scheles vgl. G. Hodl,

Zur Reichspolitik des Basler Konzils: Bischof Johannes Schele von Lübeck (1420-1439) (Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 75, 1967) 46ff. 47] Zum Hauptstadtproblem vgl. zuletzt A. Laufs, Reichsstädte und Reichsreform [Zeit-

Es ist bezeichnend, daß man sich damals auch sonst bei der Administration von den gewohnten Bräuchen nicht trennen konnte. Ungeachtet des Anschwellens des Schriftverkehrs blieb man auch bei einem einzigen Reichsregister. das genügen mußte.48] Seeligers Vermutung, daß aus dieser Zeit Spezialregister des Reiches verloren gegangen sind, hat sich nicht bestätigt.49) Vernichtet sind aur landesfürstliche Register dieser Epoche. Es ist allerdings fast unbegreiflich. laß die Kanzlei so starr blieb, obwohl unter Albrecht II. die Korrespondenz nach neuen Grundsätzen geführt wurde. Unter dem Habsburger wurden die ausführlichen politischen Anweisungen weitaus öfter als unter den Vorgängern ausgestellt. Der Inhalt dieser Briefe war so wichtig, daß gar nicht zu verstehen ist. wie darauf verzichtet werden konnte, Abschriften zurückzubehalten oder wenigstens die Konzepte aufzubewahren.50] Unter diesem Herrscher kommt es ußerdem noch zur Belebung der königlichen Gerichtsbarkeit, die unter dem Einfluß des aufkommenden gelehrten Rechtes bedeutsame und inhaltsreiche okumente erforderte.⁵¹) Doch selbst von diesen wichtigen Entscheidungen deoonierte die Reichskanzlei in ihrem Archiv keine Unterlagen. Die Erlässe erfolgen in Briefform und daher gab es keine Vorschrift, einen Text zurückzubehalten. Es blieb der formaljuristische Grundsatz in Kraft, daß nur jene Stücke wichtig varen, die für die Zukunft im Sinne der älteren Auffassung Recht setzen: die 'rivilegien; sie wurden in erster Linie registriert, von Ausnahmen abgesehen. lie wir als Gefälligkeitsregistrierungen bezeichnen. Dank persönlicher Bezieungen konnten Briefe und Anweisungen in die Register aufgenommen werden; s wurden sogar Briefe hergestellt, die in manchen Merkmalen den Privilegien intsprachen.52)

Die Entwicklung der Schriftlichkeit, die von der Kanzlei so wenig zur Kenntnis enommen wurde, begriff jedoch Konrad von Weinsberg, der als Erbkämmerer les Reiches seine Behörde, die Kammer des Reiches,modernisierte. Dieser geviegte Fachmann war nicht nur ein guter Kenner der Finanzen, er stand auch

schrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ-Abt. 84, 1967) 172ff., bes. 181ff.

b) Koller, Reichsregister 14ff.

Die Vorarbeiten für die Regesten Albrechts II. im Rahmen der Regesta Imperii sind bereits so weit fortgeschritten, daß die ersten Ergebnisse angedeutet werden können. Das nichtregistrierte urkundliche Material aus der Regierungszeit dieses Herrschers ist viel reicher, als ich ursprünglich vermutet habe. Da die Registraturvermerke auf der Rückseite der Urkunden angegeben sind, ist eine genaue Überprüfung der Registerführung möglich. Seeligers Vermutung, es habe Spezialregister gegeben, für Pfründenangelegenheiten, für Erste Bitten, für Lehen, für Quittungen und ähnliches, hat sich nicht bestätigt. Albrecht hat kaum eine Pfründenpolitik betrieben. Viele Fragen tauchen damit auf, die aber in ihrem Zusammenhang behandelt werden müssen und daher hier zu übergehen sind.

⁷⁾ Vgl. etwa die Briefe an Konrad von Weinsberg, Deutsche Reichstagsakten 14 [1957] n. 89 und 119. Wichtige Schriftstücke, wie eine Ermächtigung für Konrad von Weinsberg, im Streit zwischen Türkheim und dem Abt zu Münster eine Entscheidung zu fällen, sind noch nicht veröffentlicht. Der am 29. Juni 1439 ausgestellte Brief liegt zu Neuenstein, Hohenloh. Haus-Archiv, Gem. Archiv Weinsberg C 31.

⁾ J. Ziegelwagner, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich (Diss. Salzburg 1969, Maschinschrift).

^{&#}x27;) Koller, Reichsregister 13f.

der Bürokratie aufgeschlossen gegenüber, mit der er sich mehr beschäftigte als die Notare und Schreiber, die sich immer mehr der Diplomatie zuwandtenss und schon aus diesem Grund an den Verbesserungen der Administration kein sonderliches Interesse hatten. Der Weinsberger war in seinen Methoden seiner Zelt gut um zwei Jahrhunderte voraus, für ihn waren Protokolle und Denkzettel, geschriebene Richtlinien und sorgfältige schriftliche Informationen nicht nur selbstverständlich, er bewahrte auch alles auf, um in der Zukunft stets überprüfen und Rechenschaft geben zu können. Vieles schrieb Konrad eigenhändig - er muß enorm fleissig gewesen sein - und bediente sich dabei einer gehetzten, nicht immer leicht lesbaren Kursive, wie sie später die höheren Beamten allgemein ähnlich anwandten. Auch das war eine neue Auffassung, denn in vielen Kanzleien galt der Grundsatz, daß sauber geschrieben werden mußte. Flüchtig geschriebene Unterlagen galten als wertlos und wurden schon wegen ihrer Unscheinbarkeit nicht deponiert. Es sind daher auch nur wenige Konzepte des 15. Jahrhunderts aus der Reichskanzlei auf uns gekommen.⁵⁴) Nur wegen seiner schnellen Schreibweise konnte der Weinsberger eine beachtliche administrative Leistung vollbringen; er vermerkte persönlich bei wichtigen Briefen den Tag des Eintreffens, die Art der Beförderung und anderes. Dieser umsichtige Mann stieß 1414 in seiner Eigenschaft als Erbkämmerer zum königlichen Hof und sollte schon damals die Finanzen des Reiches ordnen.⁵⁵) Er geriet aber nach wenigen Jahren im Gegensatz zum König, es kam zum Bruch, der erst 1431 bereinigt wurde.58) Als zwei Jahre später die Reformtätigkeit wieder auflebte,57) war dies für Konrad von Weinsberg der Anlaß, seine Tätigkeiten neu zu organisieren. Seit diesem Zeitpunkt führte er seine Rechnungsbücher sorgfältiger als früher, die in geschlossener Reihe erhalten sind und zusammen mit dem gesamten Einlauf, der sorgfältig gesammelt wurde, ein gut behütetes und vollständig auf uns gekommenes Material bilden. Doch auch über den Auslauf konnte der Weinsberger stets Rechenschaft geben. Er hielt von allen Dokumenten entweder die Konzepte oder Abschriften zurück. Von wichtigen Schriftstücken, die andere untereinander wechselten und die den

33) Koller, Reichsregister, 7ff. Der Einsatz der Beamten in der Diplomatie hängt mit deren beratenden Funktionen zusammen, auf die jüngst wiederholt hingewiesen wurde. H. Lieberich, Landherren und Landleute (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 63, 1964). Ders., Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption (Zeitschrift für bayerische Landesgesch. 27, 1964) 120ff. P. Moraw, Beamtentum und Rat König Ruprechts (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 116, 1968) 59ff. Hiaväe, Das Urkunden- und Kanzleiwesen 179ff.
34) Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal, 438f. Daneben wären noch Konzepte aus der Zeit Albrechts II. zu erwähnen — Koller, Reichsregister 263ff. — die auf uns kamen, da der Band unvermittelt abgebrochen wurde.

Bereich Konrads betrafen, wußte er sich gleichfalls Kopien zu beschaffen. Die auf diese Weise thesaurierten Unterlagen sind weitaus reicher, als jene, die von

55) D. Karasek, Konrad von Weinsberg, Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigismunds (1967) 711.
56) Karasek, Konrad von Weinsberg 12911.
57) E. Molitor, Die Reichsresormbestrebungen des 15. Jahrhunderts his zum Toda Kai-

Karasek, Konrad von Weinsberg 129II.
 E. Molitor, Die Reichsrejormbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 132, 1921] 43II.

der Hofkammer im 16. Jahrhundert hinterlegt wurden.⁵⁸) Wegen dieser Emsigkeit wuchs das Archiv rasch, das um 1436/37 groß geworden und schwer überschaubar war. Das veranlaßte den Weinsberger, nach dem Regierungsantritt König Albrechts II. 1438 noch planmäßiger und übersichtlicher seine Unterlagen zu führen. Ein Beispiel für einen weiteren Fortschritt ist eine kleine zu Neuenstein verwahrte Handschrift, in der Abschriften aller Urkunden des Königs in finanziellen Angelegenheiten eingetragen wurden.⁵⁹) Dieses Heft, das Seeliger nicht kannte, könnte wegen seiner Planmäßigkeit und wegen seiner Eigenheiten als Spezialregister bezeichnet werden.⁶⁰) Darin finden sich auch Protokolle, Abrechnungsbelege und ähnliches. Demnach errichtete der Weinsberger an seinem Hof für die Kammer einen eigenen Verwaltungsapparat, den wir als eine Art Außenstelle der Reichskanzlei bezeichnen könnten.

Wir täuschen uns, wenn wir deshalb ein ungetrübtes Verhältnis zwischen Kammer und Kanzlei voraussetzten. Diese dürfte nach wie vor überzeugt gewesen sein, es genüge unter der Masse der Privilegien, die oft nur Ernennungen. Wappenbriefe, Bestätigungen von alten Rechten und daher keineswegs immer besondere Angelegenheiten betrafen, gelegentlich auch einige Briefe, Quittungen und Zahlungsanweisungen aus Gefälligkeit zu registrieren. Wir können es den Notaren um Schlick aber auch nicht verübeln, wenn sie andere Vorstellungen von der Bedeutung der Dokumente hatten, als der Erbkämmerer. Die Schreiber bevorzugten zweifellos jene Urkunden, die Taxen einbrachten. Der administrative Schriftverkehr der Kammer trug dagegen nichts ein. Die Kanzlei dürfte aber auch die Fähigkeiten Konrads von Weinsberg etwas mit Neid angesehen haben. Es gibt einen unfreundlichen Brief des Kanzlers Schlick an den Erbkämmerer wegen der dem Protonotar Hermann Hecht zustehenden Judensteuer im Bistum Konstanz.61) Die Härte dieser Sprache scheint nicht nur wegen des Streits um einen Geldbetrag verursacht worden zu sein. Neid könnte aber auch die Laufbahn des Weinsbergers und endlich auch das Vertrauen des Königs erweckt haben. Albrecht II. stattete nämlich den Erbkämmerer am 2. 11. 1438 mit einer sehr weitreichenden Vollmacht aus, die Finanzen des Imperiums zu reformieren.⁶²)

Als sich der Erbkämmerer im folgenden Jahre mit voller Energie dieser Aufgabe widmete, die ohne nachdrückliche Hilfe und ohne die Anwesenheit des Herrschers wohl kaum bewältigt werden konnte, zog jedoch dieser gegen die Türken und ließ Konrad von Weinsberg auf sich allein gestellt. Die Reichskanz-

59) Neuenstein, Hohenloh. Haus-Archiv, Gem. Arch. Weinsberg G 57. Vgl. dazu Deutsche Reichstagsakten 13, 111 und 14, 57 Anm. 4. Weitere Literatur bei Karasek, Konrad von Weinsberg 249f.

(b) Vgl. Seeliger, Register ührung 275.

⁵⁸⁾ Leider ist die Bedeutung des Archivs des Weinsbergers noch nicht gewürdigt. Das reiche Material ist von den Deutschen Reichstagsakten ausgeschöpft. Vgl. Deutsche Reichstagsakten 11 (1957) XIII und 13 (1957) XIV. Vgl. ferner, Karasek, Konrad von Weinsberg 2ff. Zum Material in Wien vgl. Inventare österreichischer Archive VII. Inventar des Wiener Hofkammerarchivs (1951) XVII.

M) Neuenstein, Hohenloh. Haus Archiv, Gem. Archiv Weinsberg Q 27/46 vom 13. Jänner 1439.

Deutsche Reichstagsakten 13, 699f. n. 348. Koller, Reichsregister, 199 n. 283.

lei mußte sogar ihren Herrn nach Südungarn begleiten, war dagegen längst gewohnt, unter ruhlgen Bedingungen zu arbeiten, und dieser Belastung nicht mehr gewachsen. Aus der Registerführung, die auf dem Feldzug zusammenbrach,63) darf geschlossen werden, daß die Regierungstätigkeit des Königs wäh-

rend dieses kriegerischen Unternehmens erheblich litt. Der Habsburger zog sich überdies im Felde eine Krankheit zu, der er erlag. Mit dem plötzlichen Tod des Herrschers stellte nicht nur die Kanzlei ihre Tätigkeit ein, die von Konrad von Weinsberg betriebene Modernisierung der Finanzadministration wurde auch jäh

beendet. Die Unterlagen der Kammer fallen plötzlich in ihrer Qualität stark ab, die Buchführung wird bescheidener, von registerähnlichen Bänden finden wir nichts mehr. Bei dieser guten Überlieferungslage sind Verluste unwahrscheinlich; es ist vielmehr anzunehmen, daß der Tod Albrechts den Erbkämmerer zwang, die Bemühungen um die Reform der Finanz verwaltung zurückzustellen. Diese trüben Erfahrungen dürften Friedrich III. bewogen haben, keine wesentlichen Neuerungen anzustreben. Die Registerführung unter diesem Herrscher verrät jedenfalls, daß kaum etwas verändert oder verbessert wurde. Die Bände sind in herkömmlicher Manier geschrieben, nur etwas schlechter und nicht immer ganz verläßlich geführt.64) Die von Seeliger genannten Spezialbände aus dieser Epoche müssen wir abermals aus dem eigentlichen Bestand der Reichsregister ausklammern, da diese Kodizes entweder landesfürstliche Unterlagen⁶⁵] enthalten oder aber nur Materialien für bestimmte Sonderfälle überliefern; diesen Handschriften fehlt der Charakter einer planmäßigen Registerführung.66} Die Kanzlei fand auch unter Friedrich III. mit einem einzigen, jeweils fortlaufend geführten Band prinzipiell das Auslangen. Vielleicht ist die eine oder andere Lage in einem der von Seeliger als Spezialregister bezeichneten Kodex

legen (vgl. Reichsregister X).

letzten Regierungsjahren Friedrichs III. wird die Registerführung sehr unübersichtlich, Maximilian I. ließ dann wieder ganz nach dem alten System die Register an-

ein Ansatz zur Ausweitung der Registrierung; doch wurde daraus kein dauern-63) Die Registerführung wird im Herbst des Jahres 1439 unverläßlich, Stücke die registriert werden sollten, fehlen im Registerband. Die Beurkundungen nahmen schon im August, nachdem Ofen verlassen war, rapid ab. Die Registerführung wurde mit 1. Oktober beendet, der König starb aber erst am 27. Oktober 1439. Vgl. dazu H. Qui-

rin in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953) 154ff. 61) Seeliger, Registerjührung 276tt. 65] Der landesfürstlichen Sphäre sind zuzuzählen: Wien, Haus, -Hof- und Staatsarchiv Hs. R 58 (früher 417) und W 721 (früher 418). Seeliger hat bereits diesem Charakter der Bände Rechnung getragen. Vgl. Seeliger, Registerführung 363. Ein Teil der Bände wurde daher auch an das Landesarchiv zu Innsbruck abgegeben (ehemais

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Kodex Suppl. 422 und 430). Alle diese Bande sind wenig systematisch angelegt; auf weite Strecken erwecken sie kaum den Eindruck, als ob sie für eine bestimmte Situation geschaffen worden wären. Die Systematik der Reichsregister fehlt fast allen dieser Bände. Es ist daher völlig offen, in welchem Ausmaße Materialien diesef Gattung verloren sein könnten. Wien, Haus, Hof-u. Staatsarchiv Reichsregister Q ist in einigen Partien eine relativ junge Abschrift, auch Reichsregister R ist nur eine Abschrift, wie schon Seeliger bemerkte (Seeliger, Registerführung 2831.). Eine Kritik dieser Bände kann hier ebensowenig geboten werden wie die Analyse von Reichsregister V, das einen reichlich verworrenen Kodex darstellt. Vgl. dazu Seeliger, Registerführung 288ff. In den

der Brauch, der neue Kanzleiregeln nach sich gezogen hätte. An den Grundsätzen wurde daher nichts geändert, wohl aber wurde geachtet, daß bei jedem Personalwechsel die Sorgfalt zunahm. Seeliger entdeckte bereits, daß aus diesen Anlässen oft ein neuer Band angelegt wurde, der dann wenigstens eine Zeitlang besser und verläßlicher geschrieben war. Es galt auch unter Friedrich III. der Grundsatz, daß letzten Endes nur die Privilegien, bestenfalls noch einige Briefe mit rechtlichem Inhalt registriert wurden. Den überaus regen diplomatischen Schriftverkehr des Kaisers berücksichtigte man dagegen bei der Registerführung nicht. Gemessen an den vielen Schriftstücken, die die Kanzlei Friedrichs III. expedierte, ist die Registerführung erschreckend dürftig. Deren Vorschriften waren daher im späten 15. Jahrhundert überholt, wurden aber dennoch nicht geändert. Wie rückständig der kaiserliche Hof war, zeigt auch die Behandlung des Einlaufs. Sofern ich recht sehe, wurden nur Privilegien archiviert, die reichen Korrespondenzen dagegen zu einem erheblichen Teil vernichtet. Auch Berichte und Protokolle sind nur ausnahmsweise auf uns gekommen.

In vielen kleineren Territorien waren die Zustände damals besser als am königlichen Hof.⁷⁰) Vor allem in den großen Reichsstädten finden wir eine ausgezeichnete Verwaltung, die alle Hilfsmittel der Schriftlichkeit einsetzte. Zu Nürnberg wurde z. B. sehr genau protokolliert, die Finanzgebarung wurde bis in die Einzelheiten dokumentiert, die politisch-diplomatische Korrespondenz wurde gewissenhaft thesauriert.⁷¹) Daneben gab es freilich auch viele Länder und Städte, die den Vorteil einer guten Verwaltung nicht nutzten.⁷²) Manche

[📆] Seliger, Registerführung 280ff.

Der diplomatische Schriftverkehr, den ich auf Archivreisen immer wieder fand, ist überraschend dicht. Auf den wichtigsten politischen Briefen fand ich keinen Registraturvermerk, diese Schreiben waren gewiß nicht registriert. Wie groß die Verluste an Registerbänden aus dieser Zeit sind, die von Seeliger, Registerjührung 291 vermißt werden, vermag ich nicht zu sagen. Unter Friedrich müssen wir nicht nur mit der Möglichkeit rechnen, daß den Empfängern die Registrierung versprochen aber dann nicht besorgt wurde, daß aber auch die Register sehr mangelhaft geführt wurden und daher ihre Thesaurierung unterblieb. Wenn Verluste eintraten, dann sind sie jedenfalls schon einer sehr mangelhaften Registerführung anzulasten. Spätere Zeiten haben gewiß nicht einen Band behütet und den daneben liegenden Band weggeworfen. Doch kann darüber erst verläßlich Auskunft gegeben werden, wenn die Materialien aus der Zeit Friedrichs gesichtet sind.

⁶⁰⁾ Die Korrespondenz etwa, die Konrad von Weinsberg an den König richtete, ist abschriftlich im Archiv des Erbkämmerers, aber nicht in den Beständen des königlichen Hofes zu finden. Ich fand keinen Hinweis, daß die Reichskanzlei sich unter Albrecht auf ein Archiv stützen konnte. Außer den knappen Registerbänden hatte man praktisch nichts zur Verfügung. Die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erhaltenen Bestände sind daher für die Mitte des 15. Jahrhunderts sehr dürftig.

⁷⁰⁾ Vgl. dazu G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung (Hist. Zeitschrift 75, 1895) 396ff. Der Aufsatz ist hoffnungslos veraltet, doch müßte das Thema ehestens wieder aufgegriffen werden.

⁷¹⁾ Die Forschung leidet an der ungenügenden Bestandausnahme. Vgl. etwa die viel zu knappen Ausführungen bei Bresslau, Handbuch 1, 183ff. Den Stand der Forschung vermitteln Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal 445ff., E. Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45, 1959) und H. Schenk, Nürnberg und Prag (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 46, 1969) 4ff.

⁷²⁾ Während wir in den großen Städten eine ausgezeichnete Verwaltung antreffen, be-

Gründe können wir für diese unterschiedliche Entwicklung vermuten; vor allem aber dürfte Verwaltungsreform nur möglich gewesen sein, wenn Geldmittel dafür vorhanden waren. Der Hof des Kaisers blieb aber nicht nur aus solchen Überlegungen älteren Systemen verhaftet, wir wissen, daß nach wie vor das System der Reiseherrschaft angestrebt wurde, die noch im 16. Jahrhundert einer Modernisierung hinderlich war. Konrad von Weinsberg konnte daher wegen dieser vielen Schwierigkeiten keinen Anklang finden. Es trat daher auch unter Friedrich III. niemand hervor, der den Plänen des Erbkämmerers Siegmunds und Albrechts II. gefolgt wäre.

Alle diese Kriterien dürften genügen, Seeligers Hypothese abschließend zu kritisieren. Ihm ist zuzustimmen, wenn er behauptet, daß im 15. Jahrhundert "Maßregeln und Beurkundungen" ständig, mitunter rasch zunahmen.⁷⁴) Seine Vermutung, daß im gleichen Umfang die verwaltungstechnischen Hilfsmittel, vor allem aber die Registerführung ausgeweitet wurde, trifft aber nicht den Kern der Dinge, zumal seine Verlusttheorie für die entscheidenden Bestände nicht angewandt werden darf. Die Kanzleibräuche lassen vielmehr eine geradezu unverständliche Starrheit erkennen. Obwohl das Privileg seit 1433 mehr und mehr gegenüber dem "Brief" an Bedeutung verlor, wurde am Prinzip festgehalten. daß nur die Privilegien registriert werden müßten, am kaiserlichen Hofe wurden sogar nach wie vor nur die Privilegien archiviert. Im Gegensatz zu städtischen Behörden blieb die Reichskanzlei beharrlich älteren Denkmodellen verhaftet und wehrte sich gegen Umstellungen. Es gab gewiß viele Ansätze zu einer Verbesserung der Bürokratie; wir finden unter Ruprecht von der Pfalz und Friedrich III. Bestände, die zeigen, daß die Möglichkeit, die Register zu verbessern und zu vervollständigen, erwogen wurde. Ganz besonders müssen aber die Modernisierungsversuche Konrads von Weinsberg hervorgehoben werden. Doch alle diese Bemühungen blieben bis zum Tode Friedrichs III. letztlich nur Einzelerscheinungen, die nicht Schule machten und die daher an den Grundsätzen nichts ändern konnten. Diese Erkenntnis wirft ein bezeichnendes Licht auf das Verhalten der Zeitgenossen, die aber nicht nur in den obersten Behörden des Reichs, sondern auch sicherlich in vielen anderen Ämtern so unbeweglich waren, daß ihnen die notwendigen Neuerungen nicht gelangen.

Da wir aber Seeligers These vom Verlust der Spezialregister ausscheiden dürfen — vielleicht sind geringfügige Bestände verloren, erheblich können sie aber nicht gewesen sein — dürfen wir dem auf uns gekommenen Material vertrauen; es ist daher möglich, mit Hilfe der vorliegenden Bände die Interessensgebiete der Herrscher und ihrer Zeitalter, damit aber auch das wichtige Anliegen der Epochen zu erschließen. Unter Siegmund und Albrecht II. wird kein

gnügen sich viele kleinere Städte, auch wenn sie über Geldmittel verfügten, mit bescheidenen bürokratischen Praktiken.

 ⁷³⁾ H. C. Peyer, Das Reisekönigtum des Mittelalters (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 51, 1964) 1ff. Die Mobilität der Behörden war noch im 16. jahrhundert ein wichtiges Anliegen, die Pferde waren wichtiger als die Unterkünfte. Vgl. etwa Fellner — Kretschmayr, Zentralverwaltung I-2, 103f., 139ff., 156ff.
 74) Seeliger, Registerführung 360.

Gebiet besonders hervorgehoben. Die Beurkundung scheint ausgeglichen und problemlos, aber auch farblos und eintönig gewesen zu sein. Das bleibt unter Friedrich III. nicht so. Unter diesem Regenten rücken Lehensbriefe und Pfründenangelegenheiten in den Mittelpunkt; diese beiden Bereiche sind zu Übersichtsgruppen zusammengefaßt — diese geringfügige Verbesserung in der Registrierung wollen wir übergehen - die Übersichtlichkeit in den Bänden wurde auf diese Weise gefördert, das Wichtige war hervorgehoben. Diese Dinge waren demnach für das späte 15. Jahrhundert von größerer Bedeutung, als es früher der Fall gewesen war.

Die Erklärung für diese Erscheinungen fällt nicht schwer. Siegmund hatte seine Kanzleibeamten aus Laien gebildet, die aus den Abgaben der Urkundenempfänger ihre Einnahmen bezogen.75) Für diese Schreiber hatte jedes Privileg Wert, das Taxen brachte. Diese Vorgangsweise der Entlohnung der Beamten wurde aber von Friedrich III. aufgegeben. Er wandte sich älteren Methoden zu und zog wieder Kleriker an seinen Hof, die mit Pfründen ausgestattet wurden. Daher finden wir im Gegensatz zur Epoche Siegmunds und Albrechts II. diese Pfründenpolitik wieder mehr beachtet, ihr Niederschlag ist auch in den Registern deutlich zu sehen.

So beweist uns die sorgfältige Analyse der Registerführung, daß die Territorien im späten 15. Jahrhundert keineswegs daran dachten, ihre Bürokratie zu modernisieren. Gerade jenes Element, das in der Neuzeit dann als Stütze der Gesellschafsordnung diente, war demnach am Ende des 15. und im frühen 16. Jahrhundert weitaus weniger in seiner Entwicklung gediehen als gemeinhin angenommen wurde. Wir müssen ernsthaft fragen, ob wir die Gemeinschaft weniger Schreiber als Behörde im modernen Sinne ansprechen dürfen. Sicherlich verzeichnet aber die österreichische Forschung die Vergangenheit, als sie bei der Darstellung der österreichischen Zentralverwaltung die Behörden des 16. Jahrhunderts mit den Ämtern des 18. Jahrhunderts in einem Atemzuge nannte. Die Prinzipien der Verwaltung der frühen Neuzeit entsprechen durchaus noch jenen, die im 14. und 15. Jahrhundert galten. Für das Wesen der Verwaltung bedeutet die Epoche um 1500 kaum eine Zäsur.76]

So merkwürdig das sein mag, den Zeitgenossen war dies selbstverständlich. Es muß erwähnt werden, daß selbst die fortschrittlichsten Reformer des 15. Jahrhunderts das Heil darin sahen, nicht nur die politischen Zustände zu versteinern, sondern sogar ältere Zustände wieder herzustellen. Der Verfasser der Reformatio Sigismundi, selbst ein Mann aus der Verwaltung, verlangte Wiederbelebung des Lehenswesens und Rückkehr zur alten Verwaltungspraxis. Für ihn wird selbstverständlich auf Pergament geschrieben und der Notar mit Zeilenhonorar entlohnt.77] Daß damit der Bestechlichkeit der Beamten Tür und Tor geöffnet wird, sieht er nicht. Bei Nikolaus von Cusa finden wir endlose histo-

75) Koller, Reichsregister 71f.

77) Reformation Kaiser Siegmunds 10211.

⁷⁶⁾ H. Koller, Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte in Föderalismus in Österreich (Föderative Ordnung 2, hrsg. v. E. C. Hellbling, Th. Mayer-Maly,

rische Abhandlungen, die wissenschaftsgeschichtlich bedeutsam sind, Anregungen zu einer Modernisierung der Verwaltung finden wir bei ihm ebensowenig wie bei den meisten seiner Gesinnungsgenossen. Wenn also Friedrich III. zu Systemen zurückkehrte, die uns heute hoffnungslos veraltet erscheinen, dann hat er durchaus nach jenen Forderungen gehandelt, die damals gerade gängig waren. Daher wurden auch Registerbücher in der spätmittelalterlichen Manier bis zum Ende des alten Reiches geführt. Demnach wurde die Verwaltung und damit ein ganz wesentlicher Teil des staatlichen Lebens unendlich langsam und mit kaum vorstellbarer Mühe modernisiert. Diese Erkenntnis mag nicht nur den Historiker bedrücken, sie macht uns auch einiges aus der Gegenwart verständlich.

⁷⁴⁾ Nicolai de Cusa, De concordantia catholica ed. G. Kallen [1963], bes. das 3. Buch.